

Landratsamt Ludwigsburg

Informationen zur Einbürgerung

Bitte beachten Sie, dass persönliche Vorsprachen bei der Einbürgerungsbehörde nur mit Termin möglich sind. Für die Abgabe von Unterlagen und Antragsformularen ist keine persönliche Vorsprache notwendig. Ihren vollständig ausgefüllten Einbürgerungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen reichen Sie bitte per Mail ein.

Antrag-Einbueringung[at]landkreis-ludwigsburg.de (Bitte nur PDF-Dateien)

Allgemeine Gebühren:

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für jede Person 255,-- € (für miteinzubürgernde minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen beträgt die Gebühr 51,-- €).

Einbürgerungsanspruch nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Die wichtigsten Einbürgerungsvoraussetzungen:

- 5 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
Bei miteinzubürgernden Ehegatten genügen 4 Jahre, wobei die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens seit 2 Jahren bestehen muss.

Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann die erforderliche Aufenthaltsdauer auf bis zu 3 Jahre verkürzt werden.
Sie müssen dazu folgende 3 Punkte **alle** erfüllen:
 1. besondere Integrationsleistungen (z. B. sehr gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement)
 2. uneingeschränkte Unterhaltsfähigkeit (strenge Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung)
 3. Sprachkenntnisse auf C1-Niveau GER (ist durch Zertifikat nachzuweisen, z. B. Telc, Goethe-Institut)
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Einbürgerung eines der folgenden Aufenthaltsrechte haben:
 - unbefristetes Aufenthaltsrecht
 - freizügigkeitsberechtigter Bürger der EU
 - Blaue Karte EU
 - Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5, § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke
- Der Lebensunterhalt muss grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten werden.
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat
Außer Betracht bleiben: Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurden. Mehrere Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen werden zusammengezählt. Wird wegen einer Straftat ermittelt, so wird die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zurückgestellt.
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, z.B. deutscher Schulabschluss, abgeschlossene deutsche Berufsausbildung, Zertifikat Deutsch B1
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, nachzuweisen durch den Einbürgerungstest/ Test Leben in Deutschland
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Loyalitätserklärung

Ermessenseinbürgerungen nach §§ 8,9 StAG

Sofern kein Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG besteht, kann evtl. eine Einbürgerung im Ermessen der Behörde möglich sein.

- Zum Teil sind hier verkürzte Aufenthaltszeiten möglich, z.B.
bei Ehegatten eines Deutschen: Aufenthalt von 3 Jahren ausreichend,
 - wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen seit mindestens 2 Jahren besteht
 - oder bei ehemaligen Deutschen.

Bitte informieren Sie sich zu den Einzelheiten direkt bei der Staatsangehörigkeitsbehörde.

Telefonische Erreichbarkeit

Auskünfte zum Einbürgerungsverfahren erhalten Sie per E-Mail (staatsangehoerigkeitswesen@landkreis-ludwigsburg.de) oder telefonisch unter der Telefonnummer **07141/144-66150** zu folgenden Sprechzeiten:

Montag bis Freitag **08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

Montag bis Mittwoch **13:30 Uhr bis 15:30 Uhr**

Donnerstag **13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

Ein Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.landkreis-ludwigsburg.de>).

Benötigte Unterlagen (bitte bei Antragstellung miteinreichen):

1. Allgemeine Unterlagen:

- Einbürgerungsantrag (für jede Person ab dem 16. Lebensjahr)
- gültiger Reisepass oder gültiger Ausweis
- gültiger Aufenthaltstitel (bei EU-Bürgern nicht notwendig)
- Geburtsurkunde des Geburtslandes (internationale Urkunde oder Urkunde in Originalsprache mit vollständiger Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer), syrische Urkunden mit Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Beirut
- Bei Personen ab 16 Jahren einen aktuellen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild
- ggfs. Heiratsurkunde (internationale Urkunde oder Urkunde in Originalsprache mit vollständiger Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer)
- ggfs. Scheidungsurteil (Originalsprache mit vollständiger Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer)
- aktueller Rentenversicherungsverlauf (bei Ihrem Rentenversicherungsträger anzufordern)
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (z.B. deutsches Schulabschlusszeugnis, deutsches Ausbildungsabschlusszeugnis oder Zertifikat Deutsch B1)
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (z.B. deutsches Schulabschlusszeugnis oder Einbürgerungstest/Test Leben in Deutschland)

2. Nachweise des Einkommens:

- Bei nichtselbstständiger Tätigkeit (auch Ausbildung):
aktuelle Arbeitgeberbescheinigung (ggf. Ausbildungsvertrag) und die letzten drei Verdienstbescheinigungen
- Bei Selbstständigkeit:
die letzten beiden Einkommensteuerbescheide, aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), Gewerbeanmeldung, Nachweis über eine Kranken- und Pflegeversicherung und Nachweise über eine Altersvorsorge
- Bei Rente, Pension: aktueller Bescheid
- Bei Schulbesuch oder Studium: aktuelle Schulbescheinigung bzw. Immatrikulationsbescheinigung
- Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber früheren Ehegatten oder Kindern: Nachweise über die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen

3. Miteinbürgerung Kinder

Sollen Kinder miteingebürgert werden, so ist dies im Antrag des einzubürgernden Elternteils zu vermerken. Bitte fügen Sie die Geburtsurkunde, Pass bzw. Ausweis, Aufenthaltstitel, Schulbescheinigung und das aktuelle Schulzeugnis des Kindes bei.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Informationen zum Ablauf des Einbürgerungsverfahrens und ausführliche Erläuterungen finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.landkreis-ludwigsburg.de>).